Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 2

Artikel: Eröffnungsrede zur Hauptversammlung des Schweizerischen

Forstvereins am 26. August 1929, in Liestal

Autor: Frei, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

81. Jahrgang

Nebruar 1930

Mummer 2

Eröffnungsrede zur Hauptversammlung des Schweizerischen Korstvereins am 26. August 1929, in Liestal

gehalten von Regierungsrat J. Frei.

Sehr geehrte Herren!

Anläßlich Ihrer legtjährigen Jahresversammlung haben Sie beschlossen, im Jahre 1929 Ihr Wanderzelt in Liestal aufzuschlagen. Mit Freuden haben wir von Ihrem Beschlusse Kenntnis genommen und das Ersorderliche veranlaßt, Ihnen den Aufenthalt in Liestal so angenchm wie möglich zu gestalten. Nun sind Sie in erfreulicher Weise in sehr stattlicher Jahl bei uns eingetroffen und ich entbiete Ihnen namens des Regierungsrates des Kantons Baselland herzlichen Willsomm.

Es ist nicht das erstemal, daß sich der Schweizerische Forstverein in Liestal versammelt. Die Ehre dieses Besuches wurde uns erstmals im August 1872 zuteil, kurz nachdem das Volk ein kantonales Forstgesetz zum zweitenmal verworfen und damit eine vermehrte, im Dienste der Förderung der Waldwirtschaft stehende amtliche Tätigkeit verunmöglicht hat. Als freiwillige Förderer der Waldwirtschaft waren die Vertreter des Schweizerischen Forstvereins damit doppelt willkommen. Im August 1902 war freudiges Wiedersehen. Leider konnte damals der mit den Vorarbeiten betraute und um das basellandschaftliche Waldwirtschaftswesen außerordentlich verdiente Herr Regierungsrat Rebmann wegen Erkrankung bedauerlicherweise der Tagung nicht vorstehen. Heute, da sich der Schweizerische Forstverein zum dritten Male in Liestal versammelt, nehme ich gerne Gelegenheit, dem inzwischen verstorbenen Serru Regierungsrat Rebmann auch in Ihrem Kreise herzlich zu danken für all das, was er zur Förderung des basellandschaftlichen Waldbestandes in steter Zusammenarbeit mit Herrn Forstmeister Balfiger in außerordentlicher Weise geleistet hat.

Zeigten sich im Jahre 1872 anläßlich der ersten Liestaler Tagung noch die Schatten des negativen Volksentscheides vom Mai 1872, so stand die zweite, im Juli 1902 in Liestal stattgefundene Jahreversammlung des Schweizerischen Forstvereins im Zeichen der Freude; denn im Jahre 1898 hatte das Schweizervolk Art. 24 der Bundesversassung revidiert

und dem Bunde die Möglichkeit gegeben, die Aufsicht über die Forstpolizei an sich zu ziehen. Bereits lag der Entwurf eines bezüglichen Bundessgesetzer Volksabstimmung vor. Baselland hat sowohl dem Versassungssartikel wie auch dem erwähnten Bundesgesetz zugestimmt und dazu beisgetragen, daß an Stelle planloser Raubwirtschaft eine ständige fachsmännische Aufsicht über die Bewirtschaftung und Nutzung unseres großen Valdgebietes treten konnte. Des freuen wir uns heute noch!

Nun dürfen wir uns zum drittenmal begrüßen und wir nehmen gerne Veranlassung, Ihnen den Beweis zu erbringen, daß sich das durch die vorerwähnte gesetzgeberischen Erlasse dem Bunde und den kantonalen Behörden hinsichtlich der Bewirtschaftung der Bälder zugesicherte Mitspracherecht auch im Kanton Baselland segensreich ausgewirkt hat.

Ussgemäß ist anläßlich der Eröffnung Ihrer Versammlung vom Vorsitzenden über die waldwirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen Kanstons, in welchem Ihre Tagung stattfindet, Aufschluß zu erteilen. Gestatten Sie mir, meine Mitteilungen auf einige Hauptpunkte zu beschränken. Ich darf dies wohl um so eher, als wir Ihnen den Bericht über das Forstwesen des Kantons Vaselland vom Jahre 1928, wie er im Amtsbericht des Regierungsrates enthalten ist, bei Ihrer Ankunst in Liestal überreicht haben.

"Wer hat dich, du schöner Wald Aufgebaut, so hoch da droben? Wohl, den Meister will ich loben, Solang noch mein' Stimm erschallt!"

Freudvoll darf der Baselbieter einstimmen in dieses von Eichensdorff zu Ehren des Waldes gesungene Lied; denn der Kanton Baselland ist ein mit Waldbestand in seltener Fülle bedachter Fleck Erde; sind doch, um

die Arealverhältnisse

festzustellen, von seiner 42.650,29 ha messenden Gesamtsläche nicht wesniger denn 14.891 ha, d. h. 34,6 % mit Wald bewachsen. In einzelnen Gemeinden zeigt sich sogar noch eine wesentlich höhere Bewaldungssiffer. Als waldreichste Gemeinde erscheint Liestal mit 57,2 % Waldsareal, es solgen Waldenburg mit 53,7 %, Rothenfluh mit 51,6 %, Tecksnau mit 50,3 %, Diepslingen mit 50,1 % und Zunzgen mit 48,6 %.

An den Bewaldungsziffern der einzelnen Kantone gemessen, steht Baselland an vierter Stelle. Eine höhere Bewaldungsziffer als der Kanton Baselland haben nur die Kantone Schafshausen mit 40,25%, Solothurn mit 37,25% und Obwalden mit 34,85%. Ihm am nächsten tommen Aargau mit 33,97%, Reuenburg mit 30,66% und Jürich mit 27,74%.

Zur Vergleichung der Arealverhältnisse früherer Zeiten steht wenig Material zur Verfügung. Könnten wir nicht die mit außerordentlicher Sorgfalt unter Mitwirkung der Herren Kreisförster Balfiger in Bern, Brof. Dr. A. Riggenbacher, Vorsteher der aftronomisch=meteorologischen Unstalt im Bernoullianum in Basel und Bezirkslehrer Dr. Fr. Leut= hardt in Liestal als Geologe, von Herrn Regierungsrat Rebmann herausgegebene Arbeit, betitelt: "Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland", aus dem Jahre 1898 zu Vergleichen heranziehen, so wäre eine zahlengemäße Gegenüberstellung der heutigen Verhältnisse mit den= jenigen früherer Zeiten total unmöglich und auch diese aus dem Jahre 1898 vorliegende Arbeit betreffend, bemerkt Rebmann, "daß sie nicht durchwegs als vollständig und genau angesehen werden könne, weil die Grundlagen, die zu ihrer Ermittlung gedient haben, allzu verschieden= artig sind". Immerhin verzeichnet schon die 1898er Bublikation einen Waldbestand von 34 % der Gesamtfläche des Kantons, und es zeigte der Kanton Basellandschaft damals die dritthöchste Bewaldungsziffer sämt= licher Schweizerkantone. Seit 1898 ist also die Waldfläche im Kanton Basellandschaft ziemlich gleichgeblieben.

Auch darf gestütt auf die Gemeindepläne stüherer Zeiten, rückwirfend bis in die 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts, mit
Sicherheit angenommen werden, daß der Waldbestand während der letzten 100 Jahre hierorts nicht zurückgegangen ist. Wohl sind um die
Mitte des 19. Jahrhunderts, speziell bei Beginn der Eisenbahnbauten,
alte Eichenwälder gefällt und in Kulturland umgewandelt worden; aber
es muß doch auch erwähnt werden, daß mancherorts an Stelle früherer
Weideslächen oder sonstigen wenig abträglichen Gemeindelandes fünstliche Aufforstungen vorgenommen oder auf Jahre hinaus brachgelegenes
Kulturland mit anfliegenden Holzsamen bewaldet wurde. Baselland
hat also wohl seit 100 Jahren einen erfreulicher=
weise fonst ant gebliebenen Waldbestand. Noch sei bemerkt, daß von unserm Gesamtwaldbestand 6228 ha, d. h. 42 %, der
eidgenösssischen Gesetzgebung gemäß als Schuzwald zu bewirtschaften
sind.

Wem gehören nun all diese Täler und Höhen schmückenden Walsdungen? Die Beantwortung dieser Frage führt zum Kapitel:

Eigentumsverhältnisse.

Von dem bereits erwähnten 14.891 ha messenden Valdareal besitzen

der	Staat												15,08	ha	_	0,1	%
die	Gemein	nde	11					•					$10.897_{,28}$	ha		73,2	%
auß	erfanto	nal	G	öffe	ntl	icho	2	ser	wa	Itu	nge	11	468,00	ha		$3_{,2}$	%
Pri	vate ·	;											3.510,64	ha		23,5	%

Im öffentlichen Eigentum stehen also 11.320,36 ha oder 76,5 % der gesamten Valdsläche, während die verbleibenden 23,5 % auf die Privat- waldungen entfallen. Im Interesse einer in jeder Beziehung richtigen Valdwirtschaft gibt man allgemein der Bewirtschaftung durch öffentliche Verbände (Staat, Gemeinden, Korporationen), gegenüber den Privat- betrieben den Vorzug. Vir scheinen also im Kanton Baselland diesbezüglich nicht vor ungünstigen Verhältnissen zu stehen.

Die Hauptursache dieser Erscheinung datiert zurück in die Zeiten der Trennung des ehemaligen Gesamtkantons Basel in Baselstadt und Basellandschaft. Auf dem Inventar der Staatsliegenschaften, welches die Abgeordneten des Stadtteils im Oktober 1833 vorlegten, erscheinen unter anderm

17.865 Jucharten sogenannte Hochwaldungen,
1.446 " " Staatswaldungen,
900 " " Allmenden und Weitweiden.

Baselstadt beauspruchte, daß die Hochwälder, inbegriffen Weiden, Rüttenen, Stein-, Grien- und Sandgruben, welche sich in den Landbezirken befinden und durch Aussteinung von den sie umgebenden Gütern ausgeschieden sind, als Staatsgut, d. h. als Eigentum des ehemaligen Mantons Bajel erklärt, der Wert derselben durch Schatzung ausgemittelt und zur Teilung auf das Inventar des gemeinschaftlichen Staatsvermögens getragen werden solle. Dabei wurde zum voraus zugegeben, daß einzelne Gemeinden in den Hochwäldern des Staates ein gewisses Beholzungsrecht beseissen haben und daß demnach bei Ausmittlung des Wertes der Hochwälder mit dem Eigentum derselben auf der einen, auch die teilweise darauf lastende Dienstbarkeit der Beholzung auf der andern Seite in Schätzung zu bringen find. Bur Begründung seines Begehrens führte Baselstadt unter anderm an, was den Ausdruck Hochwald angehe, so habe derselbe nicht betriebstechnische Bedeutung (Hochwaldbetrieb gegenüber Mittel= und Niederwaldbetrieb), sondern beziehe sich auf das Eigentum und sei gleichbedeutend mit Hoheitswald, obrigkeitlicher Bald, Staatswald, im Gegensatz zu Gemeinde-, Korporations- oder Privatwald. Baselland seinerseits erhob den Anspruch, daß die Baldungen, die in dem von Baselstadt vorgelegten Inventar des Staatsvermögens verzeichnet waren, als Eigentum der Gemeinden erflärt, eventuell daß den Gemeinden das volle und ausschließliche Rutungsrecht zugesprochen werden foll.

Diesen Rechtsstreit hat das in der Teilungssache aufgestellte Schiedssgericht durch Urteil vom 17. Juni 1834 in der Hauptsache zugunsten von Baselstadt entschieden, und zwar u. a. von folgenden hauptsächslichsten Erwägungen ausgehend:

"Weder aus Urkunden noch aus gesetzlichen Vorschriften oder stand-

hafter llebung erhellt irgendein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtsverhältnis gewisser sogenannter Staatswaldungen von den im allgemeinen als Hochwälder bezeichneten, und es bleibt demnach jene absweichende, erst in neuester Zeit und aus rein administrativen Gründen entstandene Benennung bei gegenwärtiger Beurteilung ohne alle Besteutung und es sind die im vorliegenden Inventar enthaltenen Grundstücke ein und derselben Hauptregel zu unterwerfen.

Anderseits fällt ins Gewicht, daß in gleich ununterbrochener Uebung seit unvordenklichen Zeiten auf seiten der Gemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, gewisse Nutungen sowohl vom Waldland als von Allmenden und Weitweiden, die sich unter jenem Namen begriffen sins den, mit Wissen und Zulassung der jeweiligen obersten Staatsbehörde genossen, auch von diesen selbst bei zahlreichen Anlässen durch Vergleiche, Spruchbriese und obrigkeitliche Verordnungen geregelt worden sind, wosdurch jener Genuß zu einem anerkannten Dienstbarkeitsrecht auf diesen Staatsbesitzungen erwachsen ist."

Nachdem durch das erwähnte Schiedsgerichtsurteil über die Eigenstumsfrage Klarheit geschaffen und im weitern der Wert der als Staatsseigentum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel durch Expersten geschätzt worden, war die Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Expertenschatzung ausgemittelten Wertes nach Abzug der zugunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reine Staatsversmögen zu betrachten und auf das Teilinventar zu tragen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht durch Urteil vom 11. Dezember 1834 dahin entschieden, daß von dem Gesamtwert der fraglichen Grundstücke ein Achtel als freies Staatsvermögen auf das Teilungsinventar zu trasgen sei.

Für den neuen Kanton Baselland erhob sich nun die Frage, ob er den ihm zugefallenen Anteil an den Staatswaldungen, den sogenannten Staatsachtel, real ausscheiden und für sich bewirtschaften oder ihn gegen Bergütung an die Gemeinden abtreten wolle. Nachdem indes die diesen letztern zustehenden Nutzungsrechte zu 7/8 des Wertes geschätzt und da ihnen sonach mehr zugesprochen worden als dem wirklichen Eigentümer, konnte es nicht ausbleiben, daß die Gemeinden das wirkliche und volle Eigentum zu erlangen suchten. In vielen Gemeinden soll sa diese Abssicht der hauptsächliche Beweggrund zur Kevolution und Trennung gewesen sein. Die Behörden des neuen Kantons dursten dieser Absicht nicht wohl entgegentreten. Die bezüglichen Bestrebungen haben ihren Abschlußgefunden in dem Gesetz vom 18. August 1836 betressend die Uebertrasung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich der Hochwaldungen an die Gemeinden.

In Beachtung des vorgenannten Gesetzes haben alsdann die Los-kaufssumme entrichtet:

25 Gemeinden im Jahre 1837, 6 " " " 1838, 1 Gemeinde " " 1839,

9 Gemeinden in den Jahren 1840-1849,

2 " im Jahre 1851,

während die noch einzig übrigbleibende Gemeinde (Hersberg) bis im Jahre 1884 an dieser Loskaufsumme zu tragen hatte. Die gesamte Loskaufsumme hat Fr. 310.553,40 betragen.

Derart sind die einstigen Staatswaldungen des Gesamtkantons Bassel in den Besitz der basellandschaftlichen Bürgergemeinden übergegansgen. Diese Ausführungen betreffen jedoch nur die im Gebiete des alten Kantonsteils gelegenen Bürgergemeinden, während die Waldungen der neun birseckischen Bürgergemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettinsgen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil dem sosgenannten neuen Kantonsteil schon zur Zeit der Trennung das volle Eigentum an ihren Waldungen besessen.

Sehr geehrte Herren! Entschuldigen Sie, diese etwas aussührslichen Erläuterungen, immerhin darf ich wohl annehmen, daß sie sich im Hinblick auf ihre Eigenart rechtsertigen.

Hinsichtlich der

Rugungsverhältnisse

verweise ich auf den bereits erwähnten, Ihnen zugestellten Auszug aus dem Amtsbericht pro 1928.

Noch wäre zu sprechen über die Holzarten, ihre Verbreitung und ihre Mischung, über die Betriebsarten, die Umtriebszeit und das Alter des Holzes, den normalen und den wirklichen Holzvorrat, speziell auch über die forstliche Gesetzgebung; allein die mir zur Versügung stehende Zeit gestattet mir nicht, hierauf näher einzutreten; ich beschränke mich auf die Mitteilung, daß von unsern 73 Bürgergemeinden heute nur noch ihrer 2 keinen Waldwirtschaftsplan besitzen.

Hingegen darf ich wohl zum Schlusse die erfreuliche Erscheinung sesthalten, daß sich in den einzelnen Gemeinden das Interesse und auch das Verständnis für eine richtige Bewirtschaftung des Waldes zusehends mehrt. Die Weisungen und Ratschläge des kantonalen Forstamtes, dessen zielbewußte Tätigkeit ich bei diesem Anlasse speziell anerkennen und verdanken möchte, stoßen weit weniger auf Widerstand denn früher. Hierzu tragen unsere Forstkurse und die jährlichen, unter kundiger Führung stehenden Walderkursionen ihren wesentlichen Teil bei. Zuversichtzlich dürfen wir bezüglich unseres Waldbestandes der Zukunst entgegens blicken und ich zweisle nicht daran, daß künstige Geschlechter der heutigen Generation Dank wissen steren im Interesse einer ersprießlichen Waldwirtschaft geleistete Arbeit.

Doch mit unserer Arbeit draußen im Walde darf es nicht sein Beswenden haben; schon unserer Jugend müssen wir Waldesfreude beizusbringen suchen, nicht nur am Banntag, da sie pistolenknallend mit der erwachsenen Bürgerschaft von Grenzstein zu Grenzstein zieht; zu seder Jahreszeit, sooft sich hierzu Gelegenheit bietet, wollen wir unsere Jugend in den Wald begleiten und ihr die Zauberpracht des Waldes zu erschließen suchen, damit auch sie überzeugungsvoll mit einstimmt:

"D Wald mit deinen dust'gen Zweigen, Sei mir gegrüßt viel tausendmal! Zu deinen Höhen will ich steigen Und grüßen dich viel tausendmal!"

Haben wir auch bei unserer Jungmannschaft die Liebe zum Walde angesacht, so braucht uns um die Zukunst unserer Waldbestände nicht bange zu sein. Damit erkläre ich Ihre heutige Versammlung eröffnet.

Bisherige Ergebnisse und neue Ziele der Mittelwaldumwandlungen im Kanton Baselland.

(Reserat, gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Liestal, 25.—28. August 1929, von F. Stoeckle, Kantonsobersörster in Liestal.)

Sehr geehrter Herr Präfident, fehr geehrte Berren!

Auf Ihrer Hinfahrt durch unseren oberen oder auch untern Kantonsteil werden Sie zweifelsohne den Eindruck mit nach Liestal gebracht haben, daß sich unsere diesjährige Tagung in einem ausgesproche= nen Laubholzgebiet abwickeln wird. So ist es vielleicht auch heute wieder verständlich, daß hier in diesem Saale neuerdings an einer schweizerischen Forstversammlung über Mittelwaldumwandlungen gesprochen werden soll. Die Ueberführung des Nieder= und Mittelwaldes in Hochwald steht seit bald sechs Jahrzehnten im Vordergrunde unserer basellandschaftlichen Waldwirtschaft. Die weitere Tatsache, daß infolge der gegenwärtigen Ausdehnung von Gas und Elektrizität zu Roch- und Beizzwecken, die großen Fortschritte in der Zentralheizungstechnik usw. die Lösung der Umwandlungsfrage auch in andern Kantonen je länger je mehr an Bedeutung zunimmt und den einen oder andern meiner Berufskollegen zur Entscheidung drängen wird, läßt es vielleicht verantworten, auch heute wieder die damit zusammenhängenden, waldbaulichen Probleme näher zu beleuchten.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen eingangs meines Reserates vorerst einige Aufschlüsse geschichtlicher Natur über die Entwicklung unserer Iokaslen Umwandlungsmethode darlege. An der schweizerischen Forstversammslung vom Jahre 1872, die damals vom 26. bis 28. August, d. h. also vor genau 57 Jahren hier in Liestal stattgefunden hat, reserierte Herr Obers